

Vereinsordnung

der

Kleinkaliber-Schützengilde Gächingen 1957 e.V. (KKSG Gächingen)



Stand: Februar 2023

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Die Vereinsordnung gliedert sich in folgende Unterpunkte, die in sich jede eine eigene Ordnung darstellen:

1. Finanzordnung
2. Beitragsordnung
3. Arbeitsordnung

Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde in der Generalversammlung vom 18.09.2021 neu beschlossen.

Anpassung der Beitragsordnung wurde in der Generalversammlung vom 11.02.2023 beschlossen.

1. Finanzordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Finanzordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Ausschuss.

§ 4 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
 - (a) Sie überprüfen, ob die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen.
 - (b) Die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.
 - (c) Die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
- (2) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der Generalversammlung vom 18.09.2021 neu beschlossen.

2. Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsatz

- (a) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.
- (b) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Ausschuss legt die Gebühren fest.
- (c) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Monat des Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 3 Beiträge und Aufnahmegebühr

Mitgliedschaft Familie	90.- €	Pro Jahr
Mitgliedschaft Erwachsene	60.- €	Pro Jahr
Mitgliedschaft Jugendliche bis (21 J.)	20.- €	Pro Jahr
Aufnahmegebühr Familie	180.- €	Einmalig
Aufnahmegebühr Erwachsene	120.- €	Einmalig
Aufnahmegebühr Jugendliche	keine	

- (a) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (b) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (c) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5.- € pro Mahnung erhoben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form mit Unterschrift vorliegen. Diese muss spätestens 2 Monate vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein.

Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr

- (b) Erlöschen durch Ausschluss aus dem Verein kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied :
1. trotz 2 maliger Mahnung durch den Schatzmeister oder dessen Beauftragten mit der Zahlung der Beiträge und Gebühren für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 2. gegen die Vereinssatzung, die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane in grober Weise verstößt.
 3. sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

§ 5 Gebühren

Monatsschießen Erwachsene	20.- €	Pro Jahr u. Disziplin
Monatsschießen Jugendliche	10.- €	Pro Jahr u. Disziplin
Standgebühr Erwachsene	40.- €	Pro Jahr
Standgebühr Jugendliche	15.- €	Pro Jahr

Die Jahresstandgebühr wird immer gemeinsam mit der Gebühr für das Monatsschießen abgebucht.

§ 6 Stand - Gebühren für Gastschützen

LG / LP Schieß – Anlage	5.- €	Pro Tag
Kleinkaliber – Anlage	5.- €	Pro Tag
Pistolen – Halle	5.- €	Pro Tag
Großkaliber	8.- €	Pro Tag

Die Standgebühr ist jeweils vor Schießbeginn bei der Standaufsicht in bar zu entrichten

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Generalversammlung vom 11.02.2023 neu beschlossen.

3. Arbeitsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Arbeitsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsatz

- (a) Diese Arbeitsordnung regelt die zu erbringende Arbeitsleistung und den Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- (b) Die Mitgliederversammlung beschließt die Arbeitsordnung.
- (c) Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Ausschuss zuständig.

§ 3 Personenkreis

- (a) Jedes Vereinsmitglied, welches die Anlagen des Vereins regelmäßig benutzt, verpflichtet sich zu 20 Arbeitsstunden pro Jahr, zugunsten der Unterhaltung und Pflege des Vereinseigentums.
- (b) Freigestellt vom Arbeitsdienst sind Mitglieder unter 18 Jahren, Mitglieder ab dem vollendeten 70. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.
- (c) Vorstandsmitglieder sind ebenfalls vom Arbeitsdienst freigestellt. Hierzu zählen: Der Oberschützenmeister, der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Sportleiter.

§ 4 Ersatzleistungen

Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird eine Stundenvergütung von 12.- € als Ausgleichszahlung verrechnet.

§ 5 Regeln

- (a) Um den Mitgliedern den Arbeitsdienst zu ermöglichen, sind mindestens 10 Arbeitsdienst-Tage pro Jahr abzuhalten.

- (b) Im Rahmen des Arbeitsdienstes soll nach Möglichkeit auf die persönlichen Interessen und Kenntnisse des Mitglieds Rücksicht genommen werden
- (c) Die Vereinsmitglieder stimmen sich bei der Ableistung Ihrer Arbeitsdienste mit Vorstandschaft und Ausschuss ab.
- (d) Einzelnen Mitgliedern kann auch ein bestimmter Aufgabenbereich zur Ableistung Ihrer Arbeitsdienste übertragen werden.
- (e) Leistet ein Vereinsmitglied mehr als die geforderten Arbeitsstunden ab, so erhält es hierfür keine Vergütung.
- (f) Die Mehrstunden sind auch nicht auf das Folgejahr übertragbar.
- (g) Ein Vereinsmitglied kann nicht für ein anderes Mitglied Arbeitsdienste ableisten. Ausgenommen hiervon sind Ehepartner, sowie Eltern und Kinder von Vereinsmitgliedern.
- (h) Arbeiten an oder mit Maschinen, welche spezielle Kenntnisse oder eine Ausbildung erfordern, dürfen nur von dazu berechtigten Vereinsmitgliedern ausgeführt werden.

§ 6 Regelmäßige Benutzung bedeutet:

- (a) Wer am Monatsschießen teilnimmt.
- (b) Wer an Rundenwettkämpfen und Meisterschaften teilnimmt.
- (c) Wer regelmäßig trainiert (mindestens 10-mal pro Jahr).
- (d) Interne Veranstaltungen wie Eierschießen, Adlerschießen, Wanderpokalschießen und Königsschießen zählen nicht dazu.

§ 7 Anrechenbare Arbeiten

- (a) Instandhaltung der Schießanlagen.
- (b) Pflege und Erhaltung der Außenanlagen.
- (c) Modernisierungs – und Renovierungsarbeiten.
- (d) Reinigungs-und Reparaturarbeiten.
- (e) Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen, z.B. Vereinsschießen, Schülerferienprogramm, Jägeressen, Teilnahme an Lehrgängen und Kursen, die der Vereinsarbeit dienen.

- (f) Mithilfe beim Dorfhock, Büschele machen und Markungs-Putzete.
- (g) Die Standaufsicht zählt nicht zum Arbeitsdienst.

§ 8 Befreiungen

- (a) Vom Arbeitsdienst ist befreit, wer mindestens zwei Wochen Wirtschaftsdienst im Schützenhaus übernimmt, mit Reinigung des Gastraums, der Küche und Flur mit WCs. (gilt pro Person).
- (b) Der Ausschuss kann Mitglieder vom Arbeitsdienst befreien, welche sich auf anderer Weise außerordentlich verdient gemacht haben.
- (c) Der Ausschuss kann auch in Härtefällen und besonderen Umständen Erleichterungen, bzw. Freistellungen beschließen.

§ 9 Abrechnung

- (a) Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Jahresende auf dem vollständig ausgefüllten Arbeitsdienst-Zettel, welcher nach jedem Arbeitseinsatz von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Vereinsmitglied zu unterschreiben ist, geprüft.
- (b) Für nicht geleistete Stunden wird die Stundenvergütung berechnet.
- (c) Die Stundenvergütung wird mit dem Jahresbeitrag im Folgejahr fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Arbeitsordnung wurde in der Generalversammlung vom 18.09.2021 neu beschlossen.